

Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster
vom 09.05.2008

Aufgrund ~~der §§ des § 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2~~ der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GOVBl. ~~2003~~Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~12.10.2007~~~~07.09.2020~~ (GOVBl. ~~2007~~Schl.-H. S.452) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. 2005 S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GOVBl. 2007 S.362 514), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GOVBl. ~~2003~~Schl.-H. S. 631; ber. 2004 S.140), zuletzt geändert durch ~~Landesverordnung~~~~Gesetz~~ vom ~~12.10.2005~~~~22.04.2021~~ (GOVBl. ~~2005~~Schl.-H. S.487) und 430), des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentli-chen Straßen ~~8~~ Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der ~~Stadt Neumünster~~-Fassung der Bekanntmachung vom ~~21.08.1973~~~~28.06.2007~~ (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch ~~die Satzung der Stadt Neumünster zur Anpassung~~~~Gesetz~~ vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433) und der §§ 1 und 2, des ~~Ortsrechts an den Euro und die neue Verwaltungsstruktur (Euro Anpassungssatzung)~~ vom 19.10.2001, ~~Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GOVBl. Schl.-H. S. 425)~~ wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung ~~der Stadt Neumünster am 29.04.2008~~ folgende Gebührensatzung über die ~~Sonder-nutzung~~~~Sondernutzung~~ an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1- Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr-

- (1) ~~(1)~~ Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (~~Sondernutzungssatzung~~) ~~werden~~~~Sondernutzungs-satzung~~) erhebt die Stadt Neumünster Gebühren nach dieser Gebührensatzung und ~~derdem~~ dieser als Anlage beigefügten ~~Gebührentabelle erhoben~~~~Gebührentarif~~.
- (2) ~~(2)~~ ~~Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird.~~ Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ~~ersetzt die Erlaubnis nicht.~~
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. ~~1.~~ mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. ~~2.~~ bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn ~~des Gebrauchs~~~~der Nutzung~~ der öffentlichen Straße.
- (4) ~~(3)~~ Bei erlaubter Sondernutzung ist die Gebühr bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei:
 1. ~~1.~~ auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. ~~2.~~ auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (5) ~~(4)~~ Bei unbefugter Sondernutzung ist die Gebühr nach Feststellung der Sondernutzung für ~~deren Dauer~~~~den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung~~ zu entrichten.

§ 2- Gebührenschuldner/in-

- (1) ~~(1)~~ Gebührenschuldner/in ist:
 1. ~~1.~~ der/die Antragsteller/in,
 2. ~~2.~~ der/die Erlaubnisnehmer/in oder seine/ihre Rechtsnachfolger/in,
 3. ~~3.~~ wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) ~~(2)~~ Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3- Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Sondernutzungssatzung,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Dekorationsgegenstände, wie (z.B. Dekorationsmasten, Zierpflanzen, Vasen, und Kübel und dergl., soweit), sofern pro Dekorationsgegenstand nicht mehr als eine Grundfläche von 0,5 m² beansprucht wird und es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen/Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung durch Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und für Informationsstände bis zu sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt entsprechend für die Bewerber/Bewerberinneninnen bei den Wahlen der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für Wahlwerbung und Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren,

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 1 von 5 Sondernutzung GebS 2.2.2

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Kopfzeile Ortsr, Zentriert

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Ortsr §+Überschrift, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Ortsr §-Absatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei: 1,5 cm

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert ...

Formatiert: Fußzeile;Ortsr

~~5. ein Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper) pro Laden/Geschäft mit einer maximalen Größe von 1,40 m Höhe x 0,90 m Breite und einer maximalen Grundfläche von 1 m² auf Gehwegflächen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze des anliegenden Ladens/Geschäfts.~~

~~5. 6. Stellschilder/ (Werbeschilder)/ Werbepлакate zum Zweck der Werbung für nichtgewerbliche nicht kommerzielle Veranstaltungen (z.B. für kulturelle, gemeinnützige künstlerische, religiöse, vereinsmäßige, soziale und sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen) mit nicht kommerziellem Charakter.~~

~~(2) (2) Im übrigen Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.~~

~~§ 4- Gebührenbemessung~~

~~(1) (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind~~

- ~~1. 1. die Art und das Ausmaß (Zeitdauer und der Umfang) der Einwirkung auf die öffentliche Straße sowie~~
- ~~2. 2. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.~~

~~(2) (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage (Gebührentarif), die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.~~

~~§ 5- Gebührenberechnung~~

~~(1) (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.~~

~~(2) (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni 06 um die Hälfte.~~

~~(3) (3) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.~~

~~§ 6- Gebührenerstattung~~

~~(1) (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.~~

~~(2) (2) Widerruft die Stadt Neumünster die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.~~

~~§ 7- Bestehende Sondernutzungen~~

~~Für die Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Gebührenvorschriften der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 09.05.2008.~~

~~§ 8- Verwaltungsgebühren~~

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Kopfzeile Ortsr, Zentriert

Formatiert: Ortsr §-Absatz, Rechts: 0,25 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei: 1,5 cm

Formatiert

Formatiert

Formatiert: Ortsr §-Absatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Ortsr §+Überschrift, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Formatiert

Formatiert: Fußzeile;Ortsr

(+) (1) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Kopfzeile Ortsr, Zentriert

Formatiert

(2) Im Falle einer unerlaubt in Anspruch genommenen genehmigungspflichtigen ~~Sondernutzung~~ Sondernutzung ist eine Verwaltungsgebühr zumindest in Höhe von ~~50,-~~ 100,00 Euro festzusetzen.

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 2 von 5 SondernutzungGebS 2.2.2

Formatiert: Ortsr §-Absatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,99 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 9 Datenverarbeitung

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

(+) (1) Die Stadt Neumünster ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutz-gesetz - LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Formatiert: Ortsr §+Überschrift, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt., Kein Seitenumbruch oberhalb

Formatiert

(2) Zur Ermittlung der ~~Gebührenpflichtigen und zur~~ Gebührenschildnerin/ des Gebührenschildners/ der Gebührenschildner und zur Erhebung und Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster zulässig:

Formatiert: Ortsr §-Absatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,99 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert

- a) ~~a)~~ Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
- b) ~~b)~~ Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines ~~evtl.~~ Bevollmächtigten,
- c) ~~c)~~ Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
- d) ~~d)~~ örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung,
- e) ~~e)~~ Dauer und Umfang der Sondernutzung,
- f) ~~f)~~ Art der Sondernutzung.

Formatiert: Ortsr §-Absatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,01 cm + Einzug bei: 1,64 cm, Tabstopps: 1,64 cm, Links

Die ~~personenbezogenen~~ Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung der/des Gebührenpflichtigen bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung:

- a) ~~a)~~ aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
- b) ~~b)~~ aus den Grundsteuerakten,
- c) ~~c)~~ aus dem Einwohnermelderegister,
- d) ~~d)~~ aus den Grundbuchakten,
- e) ~~e)~~ aus den Akten des Katasteramtes,
- f) ~~f)~~ aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und ~~entwicklung~~ sowie Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.

Formatiert

g) ~~(2)~~ aus der Gewerbedatei.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der ~~Gebührenerhebung~~ Gebühren-erhebung und -festsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Formatiert

Formatiert: Fußzeile;Ortsr

§ 10 Inkrafttreten

(1) (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) (2) Zugleich Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 27.04.1995 in der Fassung der Satzung der Stadt Neumünster zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro und die neue Verwaltungsstruktur (Euro-Anpassungs-satzung) vom 19.10.2001 außer Kraft, 09.05.2008 außer Kraft.

Formatiert

Neumünster, den ~~09.05.2008~~

~~Unterlehberg~~

Dr. Taurus

Oberbürgermeister

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Kopfzeile Ortsr, Zentriert

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett

Formatiert: OrtsrAusdatum, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Ortsr §-Absatz, Einzug: Links: 0 cm, Abstand Nach: 24 Pt.

Formatiert: Schriftart: Verdana, 8 Pt.

Formatiert: Fußzeile;Ortsr

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Kopfzeile Ortsr, Zentriert

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Anlage zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster

Ortsrechtssammlung **Gebührentarif**

	<u>Gebühr</u>	<u>Mindest- gebühr je Erlaubnis</u>
<u>1. Aufstellung von Warenauslagen/Warenständen einschließlich Stellvorrichtungen, sofern die Erlaubnis nicht nach § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung als erteilt gilt</u>		
<u>pro qm monatlich</u>	<u>9,00 Euro</u>	<u>45,00 Euro</u>
<u>2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien</u>		
a) <u>pro qm monatlich</u>	<u>3,00 Euro</u>	<u>35,00 Euro</u>
b) <u>pro qm wöchentlich</u>	<u>1,00 Euro</u>	<u>15,00 Euro</u>
<u>3. Container für Bauschutt, Umzug etc., ab dem 1. Tag je Container täglich</u>	<u>5,00 Euro</u>	<u>25,00 Euro</u>
<u>4. Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 fallen</u>		
a) <u>pro qm monatlich</u>	<u>3,00 Euro</u>	<u>35,00 Euro</u>
b) <u>pro qm wöchentlich</u>	<u>1,00 Euro</u>	<u>15,00 Euro</u>
<u>5. Veranstaltungen, Ausstellungswagen, Verkaufswagen, Ausstellungsflächen, Tische, Stühle, Tribünen, Bühnen und sonstiges Mobiliar</u>		
<u>pro qm täglich</u>	<u>1,00 Euro</u>	<u>30,00 Euro</u>
<u>6. Veranstaltungen, Ausstellungswagen, Verkaufswagen, Ausstellungsflächen, Tische und Stühle und sonstiges Mobiliar auf nach Gaststättenrecht konzessionierten Flächen</u>		
a) <u>bei Dauererlaubnissen pro qm monatlich</u>	<u>4,00 Euro</u>	<u>15,00 Euro</u>
b) <u>bei Tageserlaubnissen pro qm</u>	<u>0,70 Euro</u>	<u>15,00 Euro</u>
<u>7. Schilder (Hinweisschilder)</u>		
a) <u>bis zu einer Größe von 1 qm jährlich</u>	<u>27,00 Euro</u>	
b) <u>für jeden weiteren qm jährlich</u>	<u>27,00 Euro</u>	
<u>8. Straßenhandel ohne Verkaufsstand</u>		
<u>pro qm wöchentlich</u>	<u>50,00 Euro</u>	
<u>9. Mobile Verkaufsfahrräder/-wagen (nicht motorbe-</u>		

Formatiert: Schriftart: Verdana, 8 Pt.

Formatiert: Fußzeile;Ortsr

Formatiert: Schriftart: Verdana, 10 Pt.

Formatiert: Kopfzeile Ortsr, Zentriert

	<u>trieben) bzw. sog. Grillwalker</u>				
	<u>a) Fahrzeug/Monat</u>	<u>170,00</u>	<u>Euro</u>		
	<u>b) Person/Monat</u>	<u>85,00</u>	<u>Euro</u>		
<u>10.</u>	<u>Tannenbaumverkauf</u>				
	<u>pro qm wöchentlich</u>	<u>1,00</u>	<u>Euro</u>	<u>100,00</u>	<u>Euro</u>
<u>11.</u>	<u>Verkaufsstände, Kioske</u>				
	<u>a) auf Dauer pro qm jährlich</u>	<u>100,00</u>	<u>Euro</u>	<u>200,00</u>	<u>Euro</u>
	<u>b) vorübergehend pro qm wöchentlich</u>	<u>10,00</u>	<u>Euro</u>	<u>40,00</u>	<u>Euro</u>
<u>12.</u>	<u>Werbefahrzeuge und freistehende Werbeanhänger</u>				
	<u>als Werbeanlage</u>				
	<u>a) täglich je Fahrzeug und Anhänger</u>	<u>80,00</u>	<u>Euro</u>		
	<u>b) wöchentlich je Fahrzeug und Anhänger</u>	<u>250,00</u>	<u>Euro</u>		
<u>13.</u>	<u>Automaten mit einer Grundfläche von mehr als</u>				
	<u>1 qm</u>				
	<u>je qm jährlich</u>	<u>70,00</u>	<u>Euro</u>		
<u>14.</u>	<u>Stellschilder (Werbeschilder)/Werbeplakate zum</u>				
	<u>Zweck der Werbung für kommerzielle</u>				
	<u>Veranstaltungen</u>				
	<u>je Schild(er)standort nach Ziffer 5.3 II a der</u>				
	<u>Gestaltungsrichtlinie der Sondernutzungssatzung</u>	<u>10,00</u>	<u>Euro</u>		
<u>15.</u>	<u>Kinderspielgeräte mit Geldeinwurf (freistehende</u>				
	<u>Automaten)</u>				
	<u>pro Stück/Monat</u>	<u>35,00</u>	<u>Euro</u>		
<u>16.</u>	<u>Werbeständer (Gehwegaufsteller, Kundenstopper)</u>				
	<u>pro Stück/Monat</u>	<u>25,00</u>	<u>Euro</u>		
<u>17.</u>	<u>Informations- und Werbestände</u>				
	<u>pro Stand/täglich</u>	<u>25,00</u>	<u>Euro</u>		
<u>18.</u>	<u>Nutzung der Platzfläche des Großflecks als</u>				
	<u>Veranstaltungsfläche für kommerzielle Werbung</u>				
	<u>...pro qm täglich</u>	<u>1,00</u>	<u>Euro</u>	<u>100,00</u>	<u>Euro</u>

Formatiert: Endnotentext

Formatiert: Schriftart: Verdana, 8 Pt.

Formatiert: Fußzeile;Ortsr